



## **Übungsfall im Allgemeinen Verwaltungsrecht**

### **Sachverhalt – „Kein Spaß am Petersweiher“**

**Wintersemester 2025/2026**

Der in Großsaarweiler gelegene Petersweiher genießt über die Gemeindegrenze hinaus große Beliebtheit und ist deutschlandweit als Urlaubsparadies für Badesportliebhaber und Badegäste bekannt. Rund um den Weiher bieten zahlreiche Gewerbetreibende verschiedene Wassersportarten an. Im Sommer jedoch besteht die Gefahr der Bildung von sog. Blaualgen (lat.: *Cyanobakterien*). Diese Algen bilden Toxine, die bei Kontakt mit Personen unmittelbar zu Haut- und Schleimhautreizungen sowie zu Übelkeit, Erbrechen, Durchfall und Atemwegserkrankungen führen können. Zum Teil werden auch schwerwiegende allergische Reaktionen hervorgerufen.

Aufgrund eines vorherigen, erhöhten Befundes an Blaualgen im Wasser des Petersweihers wurde bereits eine Warnung in Bezug auf das Baden und den Badesport durch das Gesundheitsamt Großsaarweiler ausgesprochen worden. Bei einer erneuten Beprobung des Wassers am 16.08.2025, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung durchgeführt wurde, konnte wiederholt eine erhebliche Konzentration an Blaualgen sowie der Toxine festgestellt werden, sodass die Grenzwerte überschritten worden sind.

Das Gesundheitsamt als zuständige Behörde erließ daher auf Grundlage von § 16 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 8 Abs. 2 BGewVO SL am 23.08.2025 folgende Verfügung:

1. Die Nutzung des Petersweihers für Bade- und Badesportzwecke wird mit sofortiger Wirkung untersagt.
2. Das Badeverbot nach Nr. 1 gilt bis zu dessen Aufhebung durch das Gesundheitsamt Großsaarweiler.
3. Das Gesundheitsamt Großsaarweiler hebt das Badeverbot auf, wenn die Konzentration von Blaualgen unter die Grenzwerte tritt.

Die Anordnung wird ortsüblich in den lokalen Zeitungen und im Rundfunk öffentlich bekannt gemacht. Sören Sommer (S), der an der Promenade des Petersweihers einen Stand-Up-



Paddling-Board<sup>1</sup>-Verleih betreibt, sieht sich durch das Bade- und Badesportverbot erheblich in seinem Gewerbe beeinträchtigt. Immerhin kommt sein Tagesgeschäft durch das Verbot zum Erliegen. Auch in seiner Freizeit geht S seinem Hobby, das er zu seinem Beruf gemacht hat, regelmäßig auf dem Petersweiher nach. Sein Anliegen konnte er auch gegenüber dem Gesundheitsamt nicht mitteilen, denn er hatte keinerlei Gelegenheit, sich zum Verbot zu äußern, obwohl er als Gewerbetreiber unmittelbar von dem Verbot betroffen ist. Zudem wisse er nicht, wann er wieder mit Kunden rechnen kann, da nicht absehbar sei, wann das Badeverbot aufgehoben werde.

S wendet sich daher an Rechtsanwalt Ramon Ratlos (R). Da Rs Vorlesung im Verwaltungsrecht jedoch bereits Jahrzehnte zurückliegt, fragt er nun Sie um rechtlichen Rat bzgl. der folgenden Fragen:

**Frage 1:** Handelt es sich bei der Verfügung um einen Verwaltungsakt?

**Frage 2:** Erging die Verfügung in rechtmäßiger Weise?

**Frage 3:** Ist die Verfügung verhältnismäßig?

**Bearbeitervermerk:**

Gehen Sie gutachterlich, notfalls hilfsgutachterlich, auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Bei dem Petersweiher handelt es sich um ein Badegewässer i. S. d. § 2 Abs. 2 BGewVO SL. Gehen Sie bei Frage 2 davon aus, dass die Verfügung materiell rechtmäßig erging. Auf die nachfolgend abgedruckten Normen wird ausdrücklich hingewiesen.

**Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**§ 16 Allgemeine Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten**

(1) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

<sup>1</sup> Stand-Up-Paddling: Die Sportler stehen (stand up) breitbeinig in der Mitte auf einem Brett und bewegen es mit einem Paddel im Wasser fort. Der Körper ist dabei nach vorne gerichtet und das Paddel wird, wie beim Kanufahren, links und rechts eingetaucht, um das Brett zu steuern.



## Saarländerische Badegewässerverordnung (BGewVO SL)

### § 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung bestimmt die Anforderungen an die Überwachung und Einstufung der Qualität von Badegewässern, die Bewirtschaftung der Badegewässer hinsichtlich ihrer Qualität und die Information der Öffentlichkeit über die Badegewässerqualität.
- (2) Diese Verordnung gilt für Badegewässer.

### § 8 Gefährdung durch Cyanobakterien (Blaualgen)

- (1) Deutet das Profil des Badegewässers auf ein Potential für eine Massenvermehrung von Cyanobakterien hin, so wird durch das Gesundheitsamt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz eine geeignete Überwachung durchgeführt, damit Gefahren für die Gesundheit rechtzeitig erkannt werden können.
- (2) Kommt es zu einer Massenvermehrung von Cyanobakterien und wird eine Gefährdung der Gesundheit festgestellt oder vermutet, so werden von dem Gesundheitsamt unverzüglich angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Exposition gegenüber dieser Gefahr ergriffen, einschließlich der Information der Öffentlichkeit.

## Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG)

### § 1 Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

- (1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

### § 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt nicht für Tätigkeiten des Saarländischen Rundfunks.
- (2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für Verfahren, die nach den Vorschriften der Abgasbenordnung durchzuführen sind; soweit in diesen Verfahren ein Vorverfahren nach den



Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung stattfindet, ist § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend und § 6 anzuwenden.

(3) Für die Tätigkeit der Schulen und Hochschulen gelten nur die §§ 4 bis 13, 20 bis 52, 79, 80 und 95 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Die §§ 28 und 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht, soweit die Entscheidung Leistungsbeurteilungen der Schulen und Hochschulen sowie das Verfahren der Besetzung von Stellen für Hochschullehrer betrifft. § 20 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung auf Schulleiter und Lehrer, wenn ein von ihnen unternichteter Schüler Beteiligter ist.

### **§ 3 Dokumente in französischer Sprache**

Bei Dokumenten in französischer Sprache kann abweichend von § 23 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Vorlage einer Übersetzung abgesehen werden.

### **§ 4 Befugnis**

Zuständige Behörde im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 2 und des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind

1. die Gemeinden, die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sowie
2. andere Behörden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit.

### **§ 5 Rechtswirkungen der Planfeststellung**

Für Planfeststellungen, die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften durchgeführt werden, gelten die Rechtswirkungen des § 75 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

### **§ 6 Erstattung von Kosten im Vorverfahren**

Erliedigt sich der Widerspruch auf andere Weise, so wird ergänzend zu § 80 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstandes nach billigem Ermessen entschieden.